



Satzung des Vereins

Protect the Maldives – Verein zum Schutz der Malediven e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Name des Vereins lautet "Protect the Maldives – Verein zum Schutz der Malediven" und hat seinen Sitz in Hamburg. Er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg eingetragen werden und führt nach erfolgter Eintragung den Namenszusatz "e.V."

§ 2 Ziel und Zweck des Vereins

Das Ziel des Vereines Protect the Maldives ist: Touristen über das sensible Ökosystem der Malediven zu informieren und aufzuklären, sie für einen rücksichtsvolleren Umgang mit Flora, Fauna und Ressourcen zu sensibilisieren.

Er verwirklicht dies vor allem durch Aufklärungs-, Bildungs- und Öffentlichkeitsarbeit.

Der Verein finanziert seine Arbeit in erster Linie über Mitgliedsbeiträge und Spenden.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§51ff) in der jeweils gültigen Fassung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Weiterhin darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder, Förderer, Aufnahme, Ausscheiden, Pflichten

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Förderern. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, jede Personengesellschaft und jede juristische Person werden, die sich in einer schriftlichen Beitrittserklärung verpflichtet, die Ziele des Vereins zu fördern und den Verein mindestens sechs Monate aktiv in Zusammenarbeit mit dem Vorstand unterstützt.

Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt zwei Wochen nach Eingang der Beitrittserklärung, wenn der Vorstand nicht innerhalb dieser Frist widerspricht.



Förderer des Vereins kann werden, wer sich nicht aktiv an der Vereinsarbeit beteiligt, im übrigen aber die Ziele des Vereins fördern und unterstützen will. Für die Aufnahme genügt eine schriftliche Förderererklärung. Förderer sind nicht stimmberechtigt. Jeder Förderer hat das Recht, einen schriftlichen Antrag zu Händen des Vorstandes auf ordentliche Mitgliedschaft zu stellen. Über die Aufnahme von neuen ordentlichen Mitgliedern entscheidet die Vorstandsversammlung. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet ebenfalls die Vorstandsversammlung.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist möglich nach einem Jahr Mitgliedschaft und muss mindestens sechs Wochen vor Ablauf des laufenden Mitgliedsjahres schriftlich zu Händen des Vorstandes mitgeteilt werden. Ist dies nicht der Fall, verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch jeweils um ein weiteres Jahr in gleicher Art und Weise. Gleiches gilt für Förderer.

Jedes Mitglied ist zur regelmäßigen Entrichtung eines Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Der Mitgliedsbeitrag ist ab einer Mindesthöhe frei wählbar. Der Minimalbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Beitrag ist fällig zum Jahresbeginn. Mit Beitritt in den Verein wird der Jahresbetrag rückwirkend für das Jahr des Eintritts fällig. Sollte ein Mitglied, sofern es nicht am Bankeinzugsverfahren teilnimmt, mehr als acht Wochen in Rückstand mit der Zahlung des Jahresbeitrages sein, so erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

§ 4 Vorstand

Der Verein wird von einem Vorstand geleitet, der aus fünf Mitgliedern besteht: dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden, einem weiteren 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart sowie dem Schriftführer. Der 1.- und die beiden 2. Vorsitzenden sind jeweils alleinvertretungsbe-rechtigt. Der Vorstand entscheidet nach Mehrheit. Sollte sich durch die Stimmen der Vorsitzenden ein Patt ergeben, entscheidet der 1. Vorsitzende endgültig. Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB setzt sich zusammen aus dem 1.Vorsitzenden, dem 2.Vorsitzenden und einem weiteren 2. Vorsitzenden.

Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer als weitere Vorstandsmitglieder in den Vorstand wählen. Die Beisitzer sind stimmberechtigt.

Der Vorstand wird von der Mitgliederjahreshauptversammlung für höchstens zwei Jahre gewählt. Ihre Mandate werden aufgrund eines Vierjahresturnus erneuert. Die Abwahl eines Vorstandsmitglieds während seiner Amtszeit ist nur möglich, wenn ein wichtiger Grund im Sinne des Gesetzes vorliegt (vgl. BGB § 27 Abs 2). Das Mandat geht zu Ende durch Tod oder Rücktritt. Im Falle eines Rücktritts bleibt das Vorstandsmitglied jedoch so lange im Amt, bis ein neues Vorstandsmitglied an seiner statt gewählt wurde. Wiederwahl ist zulässig.



§ 5 Mitgliederjahreshauptversammlung

Die Mitgliederjahreshauptversammlung findet einmal jährlich innerhalb eines laufenden Jahres statt, jedoch nach der Gründungsversammlung erstmalig im Jahr 2004. Auf der Jahreshauptversammlung werden den Mitgliedern der Tätigkeitsbericht, sowie der Rechnungsbericht öffentlich vorgetragen, sowie auf Wunsch allen ordentlichen Mitgliedern zur Einsicht schriftlich ausgehändigt.

Als höchstes Organ entscheidet die Mitgliederversammlung über alle wichtigen Belange des Vereins. Hierzu gehören unter anderem: Änderung und Annahme der Satzung, Neuanträge, Billigung der Haushaltspläne und Abrechnungen, freiwillige Auflösung des Vereins, Wahl des Vorstandes, Wahl der sonstigen Organe, Entlastung des Vorstandes. Die Jahreshauptversammlung kann einen Kassenrevisor bestellen, der die Aufgabe hat, die Haushaltspläne und Abrechnungen des Vorstandes zu prüfen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt das Vorstandsmitglied, welches die Mitgliederversammlung einberufen hat. Der Versammlungsleiter benennt einen Protokollführer, der ein Protokoll zu erstellen hat. Dieses ist anschließend vom Versammlungsleiter durch Unterschrift zu beglaubigen.

Die Mitgliederversammlung ist im Allgemeinen ungeachtet der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst ihre Beschlüsse mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 6 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Es kann so oft eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wie es für die Interessen des Vereins erforderlich ist. Auf Verlangen von mindestens einem fünftel der ordentlichen Mitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dieses Verlangen bedarf der Schriftform und ist zu Händen des ersten Vorsitzenden oder seines Stellvertreters zuzustellen.

§ 7 Einladung zur Mitgliederversammlung

Generell ist die Mitgliederversammlung durch ein Vorstandsmitglied einzuberufen. Für die Einberufung der Mitgliederjahreshauptversammlung ist generell der 1. Vorsitzende verantwortlich. Es ist mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu laden.



§ 8 Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Dabei muss mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Im Falle der freiwilligen Auflösung benennt die Mitgliederversammlung ein oder zwei Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es einen möglichst ähnlichen Zweck wie dem des Vereins zu verwenden hat. Über diese Körperschaft entscheidet die Mitgliederversammlung.